

JANUSZ PIWOWAR

DAS STANDGERICHT DER GEHEIMEN
STAATSPOLIZEI IM REGIERUNGSBEZIRK ZICHENAU

ZUR CHARAKTERISTIK EINES
ZENTRALEN QUELLENBESTANDS

Einführung

Die Tätigkeit des Standgerichtswesens der Polizei im Generalgouvernement und den an das Reich angegliederten Gebieten stellt bis heute ein Desiderat in der polnischen historischen Forschung dar. Ein Grund dafür ist zweifellos in der unzureichenden Quellenbasis zu suchen, da der überwiegende Teil der Akten der Geheimen Staatspolizei in den von Deutschland besetzten Gebieten verloren ist. Eine Ausnahme bildet die umfangreiche Überlieferung der Gestapo für den Regierungsbezirk Zichenau, die heute im Archiv des Instituts des Nationalen Gedenkens (*Instytut Pamięci Narodowej*, IPN) in Warschau aufbewahrt wird. Dieser in der historischen Forschung selten herangezogene Quellenkorpus steht im Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen. Neben einer Charakterisierung dieses Bestands und der Periodisierung der institutionellen Entwicklung werden dabei anhand verschiedener Urteile an Einzelpersonen und Gruppen zentrale Aspekte der Spruchpraxis des in der ersten Jahreshälfte 1940 tätigen „Standgerichts der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeistelle Zichenau“ sowie des 1942–1944 wirkenden „Standgerichts für den Regierungsbezirk Zichenau und Sudauen“ aufgezeigt und eingeordnet. Ziel soll es sein, das Forschungspotenzial der Zichenauer Gestapo-Akten zu verdeutlichen und damit den Anstoß zu einer weiteren wissenschaftlichen Beschäftigung mit diesem umfangreichen Aktenmaterial zu geben.

Der Bestand „Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle Zichenau / Schröttersburg“ (*Tajna Policja Państwowa. Oddział w Ciechanowie / Płocku*) GK 629 enthält 13.167 Akteneinheiten, eine Personenkartei (fast 7 lfm) sowie sogenannte „Tagebücher“, also die Posteingangs- und Post-

ausgangsbücher der Jahre 1941–1944. Es ist unklar, auf welche Weise diese Aktensammlung in die Hände der volkspolnischen Behörden geriet. Belegt ist lediglich, dass sie in den 1980er Jahren vom Zentralarchiv des Innenministeriums (*Centralne Archiwum Ministerstwa Spraw Wewnętrznych*) in das Archiv der Hauptkommission zur Untersuchung der NS-Verbrechen in Polen (*Główna Komisja Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce*) gelangte. Zuvor war das Material, zumindest die Personenkartei, im Staatsarchiv Bromberg (*Archiwum Państwowe w Bydgoszczy*) aufbewahrt worden.

Die Bedeutung des Bestands der Gestapo Zichenau für die Erforschung des deutschen Polizeistandgerichtswesens auf polnischem Territorium wird umso deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, wie wenig andere archivalische Überlieferungen Informationen zu diesem Thema enthalten. Zu ihnen gehören die ebenfalls im IPN aufbewahrten beiden Bestände des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Radom bzw. von dessen Außenstelle Petrikau (Piotrków Trybunalski).¹ Letzterer enthält Originale der Standgerichtsurteile, die auf der Grundlage der von Hans Frank am 2. Oktober 1943 erlassenen Verordnung zur Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement gefällt wurden.² Protokolle von Gerichtsverhandlungen sind hingegen nur wenige erhalten, dafür aber zahlreiche Plakate und Anschläge aus den einzelnen Distrikten des Generalgouvernements.³

Ein weiterer ergänzender IPN-Bestand ist die einzigartige Dokumentation des Konzentrationslagers Groß-Rosen, die Protokolle der 1944 in diesem Lager durchgeföhrten Exekutionen aufgrund von Urteilen der Polizeistandgerichte in den Distrikten Warschau und Radom enthält.⁴ Schließlich sind auch die Akten der Nachkriegsprozesse gegen NS-Täter von Interesse für das Thema. Der Prozess gegen den Warschauer Gestapo-Chef Ludwig Hahn zeigte etwa klar auf, dass die „Rechtsprechung“ der

¹ Archiwum Instytutu Pamięci Narodowej w Warszawie [Archiv des Instituts für Nationales Gedenken, Warschau] (hiernach: AIPN), GK 105 und GK 643. Der Bestand GK 105 enthält u. a. Fragmente einer Personenkartei mit Angaben zu den Standgerichtsurteilen; GK 105/213, Einträge von Tomasz Kwaśniewski, Bronisław Miesiorowski und Jan Poddebiński.

² AIPN, GK 643/16 (Stanisław Kędzierski, hingerichtet im KL Groß-Rosen am 21. Oktober 1944) und GK 643/36 (Antoni Niezgoda, Piotr Łukaszewski); Verordnung zur Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement, in: Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, 1943, Nr. 82, 9. Oktober 1943, S. 589.

³ AIPN, GK 141.

⁴ AIPN, GK 165/87.

Gestapo lediglich eine Fiktion war und die Standgerichte nichts mit dem Zivilrecht, geschweige denn mit einer rechtsstaatlichen Behandlung der Angeklagten zu tun hatten.⁵ Im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess kam die Arbeit der Standgerichte während der Befragung des vormaligen Gestapo-Chefs von Kattowitz (Katowice), Johannes Thümmler, zur Sprache.⁶

Das Standgericht der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeistelle Zichenau (1939–1940)

Die Entstehung von Standgerichten der Polizei in den besetzten polnischen Gebieten geht zurück auf die vom Oberbefehlshaber des Heeres, General Walther von Brauchitsch, erlassene Verordnung über Waffenbesitz vom 12. September 1939.⁷ Darin verfügte er die Ablieferung aller Waffen in den eroberten polnischen Gebieten innerhalb von 24 Stunden. Diese Vorschrift galt auch für Angehörige der polnischen Streitkräfte. Die Ahndung von Zuwiderhandlungen, auf die die Todesstrafe stand, wurde militärischen Standgerichten übertragen.

⁵ Ludwig Hahn (1927–1986), Jurist, Mitglied der NSDAP und SS, Kommandant der Sipo in Warschau vom 31. Juli 1941 bis Ende 1944. Hahn wurde 1973 vom Schwurgericht Hamburg wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 100 Polen 1973 zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. 1975 folgte eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen seiner Beteiligung an den Deportationen von Juden aus dem Warschauer Ghetto. Über die Tätigkeit des Warschauer Standgerichts der Gestapo sagte in Hamburg die ehemalige Kanzleiangestellte der Gestapo in Warschau, Irena Chmielewicz, als Zeugin aus. TADEUSZ KUR, Sprawiedliwość pobrała, Warszawa 1975, S. 251–255.

⁶ Johannes Thümmler (1906–2002), Jurist, Mitglied der NSDAP, SA und SS, Leiter der Gestapo in Kattowitz. ALFRED KONIECZNY, Uwagi o sądzie doraźnym katowickiego gestapo pod kierownictwem SS-Obersturmbannführera Johannesa Thümmlera (październik 1943 – styczeń 1945), in: Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 24 (1972), S. 105–168; HERMANN LANGBEIN, Auschwitz przed sądem. Proces we Frankfurcie nad Menem 1963–1965, Wrocław u. a., S. 267–270. Im Archiv des IPN befindet sich eine einzigartige Personenkartei der Gestapo Kattowitz, Außenstelle Sosnowitz (Sosnowiec), in der die Gerichtsurteile des Standgerichts Kattowitz vermerkt wurden: AIPN, GK 708/9.

⁷ Verordnung über Waffenbesitz, 12. September 1939, in: Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce. Wybór dokumentów, hg. v. KAROL MARIAN POSPIESZALSKI, Poznań 1952, S. 46; HANS UMBREIT, Deutsche Militärverwaltungen 1938/39. Die militärische Besetzung der Tschechoslowakei und Polens, Stuttgart 1977, S. 138. Aufgrund dieser Verordnung erließ etwa das Standgericht Sanok das Todesurteil gegen Leokadia Górska (am 5. Juli 1940 vollstreckt): AIPN, GK 708/9.

Am 21. September 1939 folgte eine ebenfalls von Brauchitsch unterzeichnete Ergänzung zu besagter Verordnung, mit der die Möglichkeit zur Einrichtung von polizeilichen Standgerichten geschaffen wurde.⁸ Nunmehr durften einem solchen Gremium nicht wie bisher ausschließlich Mitglieder der Wehrmacht angehören, sondern es konnte auch aus einem Kommandeur eines Polizeiregiments oder -bataillons bzw. dem Führer eines Einsatzkommandos der Sipo nebst zwei Angehörigen ihres Befehlsbereichs bestehen. Die Befugnisse des Gerichts waren auf den Tatbestand des illegalen Waffenbesitzes nach den Paragrafen 1 und 2 der Verordnung vom 12. September beschränkt. Die Entstehung der Standgerichte ist somit Teil des Vorgehens der deutschen Polizei- und Militärbehörden gegen hinter der Front kämpfende versprengte Soldaten. Indem man sie zu Freischärlern und damit zu Nichtkombattanten erklärte, wurde das Kriegsrecht de facto aufgehoben. Die Standgerichte waren das wichtigste Werkzeug dieser Politik und wurden neben der „Schutzhaft“ zu einem weiteren Terrorinstrument in der Hand der Gestapo in den besetzten Gebieten.⁹

Die Tätigkeit von Standgerichten im Regierungsbezirk Zichenau lässt sich erst für die erste Jahreshälfte 1940 zweifelsfrei nachweisen. Es gibt allerdings Hinweise darauf, dass ein solches Gremium in Nordmasowien bereits im Spätherbst 1939 bestand, da für den 10. November 1939 die Hinrichtung mehrerer wegen dem Besitz von Waffen und Munition zum Tode verurteilter Polen in Zichenau und Plock (Płock) überliefert ist.¹⁰ In der ersten Phase nachweislicher Aktivitäten des Standgerichts wurden ausschließlich Todesurteile gefällt, etwa gegen ehemalige Mitglieder der

⁸ Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres zur Ergänzung der Verordnung über Waffenbesitz, 21. September 1939, in: Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce, S. 47.

⁹ Einführend zur Standgerichtsbarkeit: BECKER, Mitstreiter im Volkstumskampf, S. 141 f.; UMBREIT, Deutsche Militärverwaltungen, S. 169. Zur Umsetzung des Kriegsrechts durch die Wehrmacht und zur Frage des Kombattantenstatus in Polen: ANDREAS TOPPE, Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899–1940, München 2008, S. 286–396.

¹⁰ Rejestr miejsc i faktów zbrodni popełnionych przez okupanta hitlerowskiego na ziemiach polskich w latach 1939–1945. Województwo płockie, hg. v. Główna Komisja Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, Warszawa 1985, S. 65; Rejestr miejsc i faktów zbrodni popełnionych przez okupanta hitlerowskiego na ziemiach polskich w latach 1939–1945. Województwo ciechanowskie, hg. v. Ders., Warszawa 1984, S. 18 f.; MARIA WARDZYŃSKA, Był rok 1939. Operacja niemieckiej policji bezpieczeństwa w Polsce Intelligenzaktion, Warszawa 2009, S. 223. Bislang blieb die Suche nach Standgerichtsurteilen im Bestand „Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle Zichenau / Schröttersburg“ aus dem Jahr 1939 ohne Erfolg.

Polnischen Militärorganisation (*Polska Organizacja Wojskowa*, POW),¹¹ die angeblich Volksdeutsche verfolgt oder Kenntnis von versteckten Waffen hatten.

Eine weitere Gruppe Verurteilter waren Juden, die illegal aus dem Generalgouvernement in den Regierungsbezirk zurückkehrten. Die erste dokumentierte Sitzung des Standgerichts fand am 8. Februar 1940 im Sitz der Gestapo in Plock statt. Vorsitzender des Gerichts war der Inspektor des SD und der Sipo in Königsberg, Otto Rasch.¹² Als Beisitzer traten SS-Untersturmführer Max Hugo Bandow¹³ und SS-Oberscharführer Lerch¹⁴ in Erscheinung. Das an diesem Tag verkündete Urteil sah die Todesstrafe wegen deutschfeindlichen Verhaltens für die ehemaligen POW-Mitglieder Tadeusz Czapliński, Wincenty Glegociński (siehe Quellenanhang), Władysław Nowicki und den Journalisten der regionalen Tageszeitung „Głos Mazowiecki“ Michał Niemir vor.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Biografie Nowickis. Geboren am 2. Februar 1892, hatte er im Polnisch-Sowjetischen Krieg von 1920 einen Arm verloren. Grundlage für seine Verurteilung war die Aussage des Volksdeutschen Ludwig Friedrich vom 24. Januar 1940 bei der Gestapo Plock. Friedrich, der Nowicki nach eigenen Angaben seit 1923 kannte, bestätigte, dass dieser im Frühjahr 1938 an anti-deutschen Unruhen teilgenommen habe und im Allgemeinen seit jeher deutschfeindlich eingestellt gewesen sei. Bereits diese Aussage genügte für ein Todesurteil.

Eine antideutsche Einstellung angenommen wurde auch im Falle Niemirs, eines Teilnehmers des Ersten Weltkriegs in deutscher Uniform

¹¹ Die POW wurde im Ersten Weltkrieg von Józef Piłsudski als paramilitärische Geheimorganisation gegründet, die durch Geheimdienstarbeit und Sabotageaktionen auf die polnische Staatsgründung hinarbeiten sollte. Im November 1918 war die POW maßgeblich an der Entwaffnung der deutschen und österreichischen Truppen beteiligt. Viele POW-Mitglieder traten den neu formierten polnischen Streitkräften bei, kämpften in den Aufständen in Schlesien und Großpolen oder übernahmen politische Funktionen.

¹² Otto Rasch (1891–1948), Jurist, SS-Brigadeführer, von November 1939 bis November 1941 Inspekteur des SD und der Sipo in Königsberg, danach Leiter der Einsatzgruppe C; MARCIN PRZEGIĘTKA, Niemiecki obóz w Działdowie (niem. Soldau) w latach 1940–1945. Nowe ustalenia w świetle dokumentów ze zbiorów niemieckiego Archiwum Federalnego i Archiwum IPN, in: Polska pod okupacją 1939–1945, Bd. 2, Warszawa 2016, S. 78–115, hier S. 84; WARDZYŃSKA, Był rok 1939, S. 227.

¹³ Max Hugo Bandow war Kriminalsekretär und wurde am 23. November 1939 nach Plock versetzt; ELŻBIETA SZUBSKA-BIEROŃ, Płock na łamach lokalnej prasy NSDAP 1939–1945, Płock 2016, S. 148.

¹⁴ Zur Person Lerchs konnten keine näheren Informationen gefunden werden.

und Trägers des Eisernen Kreuzes. Die Gestapo beauftragte am 10. Februar 1940 den Selbstschutz Südostpreußen mit der Vollstreckung der Urteile, die in den Wäldern von Łack bei Plock erfolgte.¹⁵

Seit Anfang April 1940 wurden die Todesurteile des Standgerichts im Durchgangslager Soldau,¹⁶ wo auch Sitzungen des Gerichts stattfanden, vollstreckt. Am 7. April wurden hier Franciszek Brzeziński, Eugeniusz Czarnecki (Czernecki), Józef Firinowicz und Stanisław Fronczak wegen Vergehen gegen Volksdeutsche oder der Verbreitung von „Greuelnachrichten“ zum Tode verurteilt.¹⁷ Am 16. bzw. 17. April fanden vor dem Standgericht der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeistelle Zichenau 20 Verfahren gegen Juden statt, die von Beamten des Grenzpolizeikommissariats Modlin-Nowy Dwór aufgegriffen worden waren.¹⁸ Sie hatten die sogenannte „grüne Grenze“ zum Generalgouvernement überschritten und waren dann nach Nowy Dwór zurückgekehrt.

¹⁵ AIPN, GK 629/4166 (Władysław Nowicki), GK 629/656 (Tadeusz Czapliński), GK 629/4022 (Michał Niemir), GK 629/1057 (Wincenty Glegociński); Rejestr miejsc i faktów zbrodni. Województwo płockie, S. 53 f. Zu Nowicki: GRZEGORZ GOŁĘBIEWSKI / JANUSZ PIOWWAR, Władysław Nowicki (1892–1940) – peowiak, bohater obrony Płocka w 1920 r., ofiara represji niemieckich, in: Notatki Płockie 63 (2018), 4, S. 17–27. Zur Rolle des Selbstschutzes siehe den Beitrag von Marcin Przegiętka in diesem Band.

¹⁶ Das Lager Soldau (Działdowo) war 1939 zunächst ein Kriegsgefangenenlager. Der Zeitpunkt der Umwandlung in ein Durchgangslager ist nicht genau bekannt und erfolgte wahrscheinlich in der ersten Jahreshälfte 1940; PRZEGIĘTKA, Niemiecki obóz w Działdowie, S. 82; JANUSZ GUMKOWSKI, Obóz hitlerowski w Działdowie, in: Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 10 (1958), S. 57–88. Im Oktober 1941 wurde das Durchgangslager zum Arbeitserziehungslager. AIPN, GK 629/10796, S. 15 f.

¹⁷ AIPN, GK 629/948 (Stanisław Fronczak), Anklage wegen Teilnahme an der Verschleppung und Misshandlung von 1.500 Volksdeutschen, GK 629/8152 (Franciszek Brzeziński), Anklage wegen Teilnahme an der Verfolgung und Ermordung des Volksdeutschen Edwin Jesse, GK 629/8294 (Eugeniusz Czernecki / Czarnecki), Teilnahme an der Verschleppung und Misshandlung von 1.500 Volksdeutschen (Józef Firinowicz), Anklage wegen Schmuggel und Verbreitung von Gräuelnachrichten. Siehe auch die Personenkartei zum Bestand GK 629/I/12996 (Eugeniusz Polec, Antoni und Marian Słomka).

¹⁸ AIPN, GK 629/938 (Haske Fridmann), GK 629/3035 (Mendel Litwinowicz), GK 629/2983 (Hertschek Lipstein), GK 629/3032 (Ruchla Littmann), GK 629/3051 (Janke Lofer), GK 629/10585 (Hertsch Starkopf), GK 629/10985 (Janke Kleister), GK 629/1083 (Icek Goldbruch), GK 629/1329 (Leib Hirschfang), GK 629/10536 (Abe Slozeski) GK 629/9085 (Kirschbaum Saja), GK 629/8558 (Barek Elfenbein), GK 629/918 (Schulim Finkelstein), GK 629/3245 (Isak Mak – in dieser Akte ist auch die vollständige Liste mit den Namen der 20 Hingerichteten sowie die Korrespondenz von Kommandant Hans Krause in Soldau bezüglich der Durchführung der Hinrichtung enthalten), GK 629/889 (Moschek Eitelsberg), GK 629/303 (Chaim Bur), GK 629/227 (Abraham Bornstein), GK 629/5330 (Baruch Rosenbaum), GK 629/7844 (Moschek Altstein). Siehe auch die Personenkartei zum Bestand GK 629/I/12996.

Geleitet wurde das Richtergremium von dem Chef der Staatspolizeistelle Zichenau, SS-Hauptsturmführer und Regierungsassessor Hartmut Pulmer.¹⁹ Als Besitzer fungierten SS-Untersturmführer Kriminalkommissar Rudolf Renner und der SS-Untersturmführer Kriminalsekretär Albert Schenk.²⁰ Die in Zichenau gefällten Todesurteile wurden am 16. Mai 1940 erneut in Soldau durchgeführt. Dabei anwesend war Otto Rasch, dem das Lager unterstand.

Die angeführten Beispiele lassen den Schluss zu, dass das Standgericht zunächst ein wichtiges Instrument bei der Errichtung und Durchsetzung der deutschen Besatzungsherrschaft, bald aber auch bei der Umsetzung der auf Unterdrückung, Entrechtung und Dezimierung von Polen und Juden angelegten NS-Volkstumspolitik war. Letzteres wurde zum tragenden Element der zweiten Phase der Aktivitäten des Standgerichts, doch ließen sich deren Gestalt und Konsequenzen bereits im Jahr 1940 klar erkennen. Dies verdeutlicht auch das letzte Standgerichtsurteil dieser ersten Phase, das auf den 30. August 1940 datiert, als in Makow (Maków Mazowiecki) Konstanty Leszczyński als „Berufsverbrecher“ hingerichtet wurde.²¹ In der Zwischenzeit war der Regierungsbezirk Zichenau in den Gültigkeitsbereich des deutschen Rechts integriert worden. Die entsprechende Verordnung vom 6. Juni 1940 sah – gegen den Willen Heinrich Himmlers – einen Fortbestand der Polizeistandgerichte nicht vor.²²

Das Standgericht für den Regierungsbezirk Zichenau (1942–1944)

Die nächsten Urteile fällte das Standgericht erst in der zweiten Jahreshälfte 1942, womit die zweite Phase von dessen Tätigkeit einsetzte. Die Reaktivierung des Gerichts stand im Zusammenhang mit der Verordnung

¹⁹ Hartmut Pulmer (1908–1978), Jurist, Mitglied der SS, ab Januar 1940 Leiter der Stapo Stelle Zichenau, seit dem 1. Januar 1943 Kommandeur der Sicherheitspolizei im französischen Rennes. SZUBSKA-BIEROŃ, Płock, S. 141 f.

²⁰ Ebd., S. 171.

²¹ AIPN, GK 629/9367. Ebenfalls am 30. August 1940 wurden in Schirps (Sierpc) 42 Personen hingerichtet. Unter ihnen befanden sich sechs Männer (Zygmunt Augustyniak, Eugeniusz Chrostowski, Bronisław Lao, Stanisław Przybylski, Stanisław Szachta, Stanisław Zabokrzycki), die wahrscheinlich am gleichen Tag vom Standgericht zum Tode verurteilt worden waren: GK 629/4992 (Stanisław Przybylski), GK 629/485 (Eugeniusz Chrostowski); Rejestr miejsc i faktów zbrodni. Województwo płockie, S. 79.

²² Czesław Madajczyk, *Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce*, Bd. 2, Warszawa 1970, S. 248–251.

über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941.²³ Sie wurde vom Ministerrat für die Reichsverteidigung herausgegeben und von Hermann Göring, Wilhelm Frick und Hans Heinrich Lammers unterzeichnet. Die auch als „Polenstrafrechtsverordnung“ bekannte Regelung trat zum 30. Dezember 1941 in Kraft, betraf aber rückwirkend auch Gesetzesübertretungen aus der Zeit zuvor.²⁴ Im Paragraphen XIII wurde der Oberpräsident bzw. Reichsstatthalter zur Einsetzung von Standgerichten nach Zustimmung der Minister für Inneres und Justiz berechtigt.

In den Aufgabenbereich der Standgerichte fielen Verfahren „wegen schwerer Ausschreitungen gegen Deutsche sowie wegen anderer Straftaten, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden“.²⁵ Die einzige vorgesehene Strafe war die Todesstrafe. Das Gericht konnte auch „von Strafe absehen und statt dessen die Überweisung an die Geheime Staatspolizei aussprechen.“²⁶ Die Zusammensetzung des Gerichts und der einzelnen Verfahren bestimmte jeweils der Reichsstatthalter oder Oberpräsident.²⁷ Erich Koch nutzte in seiner Eigenschaft als ostpreußischer Oberpräsident die neuen Möglichkeiten der Polenstrafrechtsverordnung und gab am 15. August 1942 selbst die Verordnung über die Errichtung von Standgerichten in den eingegliederten Ostgebieten der Provinz Ostpreußen heraus, die für den Regierungsbezirk Zichenau und den Landkreis Sudauen galt.²⁸

In den überlieferten Akten trug das in Nordmasowien tätige Standgericht die offizielle Bezeichnung „Standgericht für den Regierungsbezirk Zichenau“. Es richtete seine Aktivitäten vor allem gegen Mitglieder des polnischen politischen und militärischen Untergrunds. Die entsprechen-

²³ Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 4. Dezember 1941, in: Deutsches Reichsgesetzblatt I (1941), Nr. 140, S. 759–761, hier S. 759.

²⁴ JAN WASZCZYŃSKI, Z działalności hitlerowskiego sądu specjalnego w Łodzi (1939–1945), in: Buletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 24 (1972), S. 14–104, insbes. S. 25, 30 f., 40.

²⁵ Verordnung über die Strafrechtspflege, S. 759.

²⁶ Ebd.

²⁷ WASZCZYŃSKI, Z działalności, S. 103 f.

²⁸ Verordnung über die Errichtung von Standgerichten in den eingegliederten Ostgebieten der Provinz Ostpreußen, in: Amtsblatt der Regierung in Zichenau nebst Öffentlichem Anzeiger, 1942, Nr. 31, S. 78; AIPN, GK 318/753, Strafverfahren gegen Erich Koch vor dem für die Wojewodschaft Warschau zuständigen Landgericht, sowie GK 912/455, Fotokopien.

den Akten tragen das Kürzel WB (Widerstandsbewegung). Am 15. September 1942 verurteilte das Gericht 40 polnische Männer und Frauen zum Tod am Galgen wegen Mitgliedschaft in der Polnischen Bewaffneten Organisation (*Polska Organizacja Zbrojna*, POZ), einer der Vorgängerstrukturen der Heimatarmee (*Armia Krajowa*, AK). Sie wurden drei Tage nach der Urteilsverkündung in Kittlitz (Rościszewo), Sporwitten (Bodzanów) und Schröttersburg öffentlich hingerichtet. Das Reichssicherheitshauptamt wurde über die Tötung eines jeden Häftlings informiert, wie es eine Verordnung vom 12. August 1942 verlangte.²⁹ Die Übrigen wurden der Gestapo übergeben, um sie in die Konzentrationslager Auschwitz und Mauthausen zu überstellen.³⁰

In einem weiteren Verfahren am 4. Dezember 1942 wurden Soldaten des Verbands für den bewaffneten Kampf (*Związek Walki Zbrojnej*, ZWZ), einer anderen AK-Vorgängerorganisation, verurteilt und am 17. Dezember in Zichenau, Mława (Mława), Praschnitz (Przasnysz) und Pultusk (Pułtusk) am Galgen hingerichtet.³¹ Vor der Urteilsvollstreckung

²⁹ AIPN, GK 629/856 (Ignacy Dzierżanowski, hingerichtet in Rościszewo), GK 629/3512 (Leopold Mazurowski, hingerichtet in Rościszewo), GK 629/10161 (Leon Pomierny, hingerichtet in Plock), GK 629/106 (Władysław Bogiel), GK 629/2344 (Antoni Krzywoszyński, hingerichtet in Plock), GK 629/7116 (Zygmunt Wolski, hingerichtet in Plock – in einigen Akten wird auch fälschlicherweise Rościszewo als Ort der Hinrichtung angegeben), GK 629/10301 (Stanisław Rakowski, hingerichtet in Bodzanów), GK 629/8867 (Władysław Jackowski, hingerichtet in Rościszewo), GK 629/1398 (Władysław Piotrowski, hingerichtet in Plock), GK 629/3586 (Wiktor Michalak, hingerichtet in Bodzanów), GK 629/885 (Feliks Dziurlikowski, hingerichtet in Rościszewo), GK 629/I/1094 (Gustaw Mossakowski, hingerichtet in Plock), GK 629/2161 (Leon Kalisz, hingerichtet in Bodzanów), GK 629/7957 (Zygmunt Benierowski, hingerichtet in Bodzanów). In der Personenkartei verzeichnet sind Stefan Adamczyk, hingerichtet in Plock, und Władysława Kwiatkowska „Wanda“, hingerichtet in Rościszewo; Rejestr miejsc i faktów zbrodni. Województwo płockie, S. 14, 69 f., 76.

³⁰ AIPN, GK 629/I/103 (Kazimierz Bogiel, gest. im KL Mauthausen), GK 629/2583 (Zygmunt Kwiatkowski), GK 629/1184 (Tadeusz Goszczyński, gest. am 31. Januar 1943 im AEL Soldau). Siehe auch die Einträge zu Tadeusz Goszczyński und Marian Chmielewski (gest. am 1. Februar 1943 im KL Auschwitz) in der Personenkartei GK 629/12996. Weitere Angeklagte wurden nach dem Prozess an die Gestapo übergeben.

³¹ AIPN, GK 629/4070 (Bolesław Nodzykowski, hingerichtet in Ciechanów), GK 629/707 (Michalina Czechowska „Nastka“, hingerichtet in Mława), GK 629/2334 (Stefan Krzykowski, hingerichtet in Pultusk). Weitere Fälle in: Rejestr miejsc i faktów zbrodni popełnionych przez okupanta hitlerowskiego na ziemiach polskich w latach 1939–1945. Województwo ostrołęckie, hg. v. Główna Komisja Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, Warszawa 1985, S. 117; Rejestr miejsc i faktów zbrodni. Województwo ciechanowskie, S. 21, 52, 77.

waren die Häftlinge im Arbeitserziehungslager Soldau inhaftiert.³² Wie im zuvor besprochenen Verfahren wurde ein Teil von ihnen der Gestapo überlassen, die sie unter anderem in das KL Auschwitz schickte.³³

Im Jahr 1943 wurde der Wirkungskreis des Gerichts auf das Gebiet von Suwalken ausgeweitet, was sich auch in der neuen Bezeichnung „Standgericht für den Regierungsbezirk Zichenau und den Kreis Sudauen“ niederschlug. An der Gerichtspraxis änderte sich freilich wenig. Am 6. Mai verurteilten die Richter 14 Polen zum Tode durch den Strang. Das Urteil wurde am gleichen Tag im Wald bei Soldau vollstreckt.³⁴ Das nächste Urteil fiel am 31. Mai und traf in Soldau internierte Mitglieder der Heimatarmee, die damals unter dem Kryptonym Polnischer Aufstandsbund (*Polski Związek Powstańczy*, PZP) aktiv war. Sie wurden unverzüglich im Polizeigefängnis in Pomiechówek erhängt.³⁵

Wahrscheinlich wurden alle Todesurteile dem Inspekteur der Sipo und des SD in Königsberg vorgelegt, wobei ihre Bestätigung nur eine Formalie darstellte.³⁶ Seit April 1943 traten neue Regelungen zu ihrer Vollstreckung in Kraft. Diese sollten nun im KL Stutthof stattfinden, wohin die Häftlinge zuvor auf der Grundlage eines „Schutzhaltbefehls“ gebracht wurden. Das Instrument der „Schutzhalt“ konnte ab 1943 noch leichter eingesetzt werden, da diese nun direkt von der Gestapo Zichenau / Schröttersburg, also ohne Konsultation des Reichssicherheitshauptamts, angeordnet werden konnte. In Stutthof fanden am 20. April sowie am 21. Juni 1944

³² AIPN, GK 629/I/790 (Zenon Kiembrowski, hingerichtet in Praschnitz), GK 629/7497 (Edmund Zdanowski, hingerichtet in Praschnitz).

³³ AIPN, GK 629/5733 (Stanisław Sieklicki); Eintrag Personenkartei: Marian Chmielewski, gest. in Auschwitz.

³⁴ AIPN, GK 629/2730 (Hipolit Lechmański); GK 629/10852, Bl. 28, S. 42 f.; Personenkartei: GK 629/12996 (Władysław Adamowski, Zygmunt Adamowski, Tadeusz Banasiwicz, Hipolit Lechmański).

³⁵ AIPN, GK 629/10716 (Jan Szuper), GK 629/487 (Leon Fabrycki), GK 629/9326 (Tadeusz Kwiatkowski), GK 629/9168 (Lucjan Kociecki), GK 629/I/312 (Bronisław Dobrowolski), GK 629/2227 (Adam Krawieczyński), GK 629/3603 (Michał Michalski), GK 629/7892 (Teodor Banasiak „Gnat“), GK 629/I/210 (Wojciech Chojnacki „Jaks“). Eine Liste mit den Namen der Verurteilten Feliks Antoszkiewicz „Orzeł“, Aleksander Galas, Szczepan Biliński, Hieronim Karolak, Jerzy Suwiński „Szkwał“, Stanisław Syski „Brzoza“ und Jerzy Zieliński „Bór“ befindet sich in GK 629/279. Zur Feststellung der Gesamtzahl der Hingerichteten sind weitere Nachforschungen nötig. Wahrscheinlich lag sie aber bei 48 Personen.

³⁶ So wurde das Urteil gegen Stanisław Aniszewski vom 20. Mai 1944 von Constantin Canaris, dem Inspekteur des SD und der Sipo, am 22. Mai bestätigt und Aniszewski daraufhin in das KL Stutthof verlegt: AIPN, GK 629/26, S. 7.

Hinrichtungen statt, wobei Gerichtsurteile vom 13. April und 20. Mai vollstreckt wurden.

Im ersten der beiden Prozesse, dessen Sitzungsprotokoll erhalten ist, waren 16 Soldaten des Untergrunds angeklagt. Das Urteil fällten als Vorsitzender der SS-Sturmbannführer Hinze und dessen Beisitzer SS-Obersturmführer Baumann, SS-Oberscharführer Hauck sowie der Übersetzer und SS-Mann Ast. Die zweite Sitzung leitete der SS-Sturmbannführer Friedrich Schulz, dem SS-Obersturmführer Hermann Schaper, SS-Obersturmführer Kriminalkommissar Bauer assistierten. Die Hinrichtung in Stutthof am 20. April dauerte von 14.30 Uhr bis 16.27 Uhr.³⁷

Über die Verhängung der Todesstrafe entschied nicht nur der Wille der „Richter“ und die Art des verhandelten „Verbrechens“, sondern auch der Gesundheitszustand der Häftlinge. Stellte man bei den Angeklagten ansteckende Krankheiten fest, scheint dies die Fällung des Todesurteils vorbestimmt zu haben. Auf diese Weise kam Stanisław Dominiak ums Leben, bei dem Lungentuberkulose diagnostiziert wurde. Da das Standgericht eine Verbreitung der Krankheit fürchtete, entschied es nicht auf Haft in einem Konzentrationslager, sondern auf Tod durch Erschießen. Dieses Urteil wurde am 19. März 1944 um 14.00 Uhr im Polizeigefängnis Pomiechówek vollstreckt.³⁸

Auch bei einer der größten Verhandlungen des Standgerichts am 25. Juni 1943 in Modlin bei Nowy Dwór beeinflusste der Gesundheitszustand zumindest die Art der Todesstrafe. Vorsitzender war erneut Friedrich Schulz, Beisitzer SS Hauptsturmführer Wilhelm Apitz und Hermann Schaper. Es übersetzte SS-Unterscharführer Hermann Plewka. Während der Sitzung wurden 172 Mitglieder des Untergrunds zum Tode verurteilt. 169 von ihnen gehörten wahrscheinlich der kommunistischen Polnischen Arbeiterpartei (*Polska Partia Robotnicza*, PPR) bzw. Volksgarde (*Gwardia*

³⁷ AIPN, GK 629/9563 (Franciszek Merda, hingerichtet am 21. Juni 1944), GK 629/I/193 (Jan Chilicki, 21. Juni 1944), GK 629/596 (Stanisław Gajewski, 20. April 1943), GK 629/7515 (Antoni Zdunowski, geb. am 17. Januar 1925), GK 629/7517 (Stanisław Zdunowski, hingerichtet am 21. Juni 1944), GK 629/7516 (Jan Zdunowski, hingerichtet am 21. Juni 1944), GK 629/7514 (Antoni Zdunowski, geb. am 8. September 1901), GK 629/I/356 (Roman Dąbrowski „Krakus“ u.a. – Sitzungsprotokoll v. 20. April 1943, Bl. 115 u. 123), GK 629/4715 (Jan Plichta), GK 629/8827 (Tadeusz Gusanowski, hingerichtet am 21. Juni 1944), GK 629/9350 (Józef Lasek, hingerichtet am 21. Juni 1944), GK 629/I/1722, GK 629/26 (Stanisław Aniszewski, Edward Socha, Stanisław Socha, hingerichtet am 21. Juni 1944). In der Personenkartei sind außerdem verzeichnet: Franciszek Szczepaniak „Sebastian“, Stanisław Adamczyk „Kogut“ und Stanisław Gajewski, hingerichtet am 20. April 1943, sowie Marian Adamski, hingerichtet am 21. Juni 1944.

³⁸ AIPN, GK 629/I/367.

Ludowa, GL) an, die übrigen dem ZWZ. Die Hinrichtung erfolgte am gleichen Tag um 12.30 Uhr im Polizeigefängnis Pomiechówek, nachdem die Bestätigung des Urteils durch den Inspektor der Sipo und des SD Constantin Canaris aus Königsberg eingetroffen worden war.³⁹ Da die Häftlinge an der Ruhr litten, wurden sie aus Angst vor einer Ansteckung erschossen und nicht am Galgen hingerichtet.⁴⁰

Freisprüche verkündete das Standgericht äußerst selten. Eines der wenigen belegten Beispiele ist der Prozess gegen Marian Chmielewski, Bolesław Purzycki sowie Halina, Henryka und Zofia Petrykowska, die am 15. September 1942 freigesprochen und am 2. Oktober 1942 aus dem Lager Soldau entlassen wurden.⁴¹ Es war freilich auch nicht die Aufgabe der Gerichte, Recht zu sprechen, sondern sie blieben wie im Jahr 1940 Instrument der deutschen Besatzungsherrschaft bei der Bekämpfung des Untergrunds, der Umsetzung der rassistischen Volkstumspolitik und der wirtschaftlichen Ausbeutung der polnischen Gebiete. Diese Interessensbereiche wurden freilich nie klar getrennt und überlagerten sich.

So wurden am 1. November 1943 in Modlin neun Männer wegen Viehschmuggels in das Generalgouvernement angeklagt. Man unterstellte ihnen die Zugehörigkeit zu einer kommunistischen Organisation namens „Kuba-Bande“. Friedrich Schulz als Vorsitzender, Hermann Schaper und Bauer verurteilten alle Angeklagten zum Tode.⁴² Es ist zweifelhaft, ob es sich tatsächlich um eine kommunistische Organisation handelte und ihre Aktivität über den Viehschmuggel hinausging.

Für fünf andere Männer, Antoni Bandachowski, Edward Gajkowski, Stefan Krupa, Henryk Malanowski, Stefan Nowak, endete eine am 13.

³⁹ Zum Polizeigefängnis in Pomiechówek: Obozy hitlerowskie na ziemiach polskich 1939–1945. Informator encyklopedyczny, hg. v. CZESLAW PILICHOWSKI u. a., Warszawa 1979, S. 396 f. Das Gebäude in einem ehemaligen Fort des Festungskomplex Modlin wird heute von der Agentur für Militäreigentum (*Agencja Mienia Wojskowego*) verwaltet. Bei einer Begehung durch Mitarbeiter des IPN im Jahr 2017 wurden zahlreiche Inschriften von Häftlingen gefunden.

⁴⁰ AIPN, GK 629/3275 (Stefan Małecki u. a.), Bl. 58; GK 629/345 (Wacław Dmoch, Stefan Chodzyński / Chądzyński). In der Personenkartei sind zudem verzeichnet: Stanisław Chodzyński und Stanisław Kucharski.

⁴¹ AIPN, GK 629/5077 (Bolesław Purzycki), GK 629/4606 (Halina Petrykowska), GK 629/4608 (Zofia Petrykowska), GK 629/4607 (Henryka Petrykowska). In der Personenkartei verzeichnet: Marian Chmielewski und andere. Es wurden an diesem Tag über 20 Personen aus dem AEL Soldau entlassen, nachdem sie vom Standgericht für unschuldig erklärt worden waren.

⁴² AIPN, GK 629/10964 (Stanisław Zakrzewski u. a.), GK 629/4888 (Piotr Potocki), GK 629/4883 (Feliks Potocki).

Dezember 1943 verhandelte Anklage wegen kommunistischer Betätigung ebenfalls mit Todesurteil.⁴³

Dennoch wurden in der Folgezeit auch zahlreiche zweifelsfrei identifizierbare Untergrundkämpfer Opfer des Standgerichts. Am 4. Februar 1944 erhielten im Polizeigefängnis Pomiechówek vor allem AK-Mitglieder das Todesurteil. Die Massenhinrichtung am Galgen fand vor Ort am gleichen Tag statt.⁴⁴ Folgt man den Angaben einer erhaltenen Liste, wurden 24 Menschen ermordet.⁴⁵ Andere Quellen lassen indes vermuten, dass am 4. Februar noch weitere Urteile fielen.⁴⁶

⁴³ AIPN, GK 629/12996. Das Urteil wurde am gleichen Tag vollstreckt.

⁴⁴ AIPN, GK 629/3262 (Henryk Malanowski, Mitglied der NSZ), GK 629/4058 (Stanisław Niski), GK 629/3595, GK 629/10968 Geheim-Tagebuch, Bl. 331 (Jerzy Michalik – unterbrochenes Verhör), GK 629/231 (Jan Czajkowski, Mitglied der GL), GK 629/237 (Antoni Czarzasty), GK 629/I/485, GK 629/10968, Tagebuch, Bl. 327 (Józef Fabisiak „Wyrwa“), GK 629/I/595 (Stanisław Gajewski „Babinicz“), GK 629/I/1010, GK 629/10968, Bl. 289, 291 (Edmund Mazurkiewicz), GK 629/7182 (Wincenty Woźnicki „Bończuk“), GK 629/9036, GK 629/10968, Bl. 357 (Tadeusz Kęsicki), GK 629/5010, GK 629/10968, Bl. 281 (Józef Przybyliński „Bohun“), GK 629/5187, GK 629/10968, Bl. 331 (Kazimierz Redziński), GK 629/8655 (Jan Frydrychowski), GK 629/5384, GK 629/10968, Bl. 337 (Tadeusz Rublikowski „Bolesław“), GK 629/4047, GK 629/10968, Bl. 307 (Władysław Nyka „Podkowa“), GK 629/237, Bl. 12, GK 629/10968, Bl. 313 (Tomasz Dańczuk), GK 629/10968 Tagebuch, Bl. 241 (Jan Antczak „Witek“), GK 629/10968, Bl. 281, 337 (Stanisław Bańska „Zbyszek“, Stefan Białacki „Jowisz“), GK 629/10968, Bl. 281 (Mateusz Falkowski „Sep“), GK 629/10968, Bl. 295 (Mieczysław Grabowski), GK 629/10968, Bl. 297–298, 305, 337 (Stefan Garwacki „Łokietek“, Stanisław Grochowalski „Jaron“, Stefan Gumowski „Iskra“), GK 629/10968, Bl. 355 (Bronisław Jankowski „Sikorka“), GK 629/10968, Bl. 295, 305, 313, 341 (Wacław Klik, Lucjan Karpiński „Lew“, Jan Krakowski, Kazimierz Kulczycki „Wierch“, Jan Aleksander Mossakowski „Skiba“, Bolesław Kosowski „Konrad“), GK 629/10968, Bl. 281, 351 (Jan Laszkiewicz, Ludwik Lewalski „Orzel“), GK 629/10968, Bl. 295, 331 (Henryk Myśliński), GK 629/10968, Bl. 313 (Władysław Nowicki), GK 629/I/1219 (Bronisław Opalski „Czwartak“), GK 629/10227 (Andrzej Przybyszewski / Przebyszewski „Rymsza“ – Plocker Beamer), GK 629/10968, Bl. 281, 305, 319 (Henryk Przedpełski „Supel“, Ludwik Parzuchowski „Lis“, Władysław Pieśniewski „Włodzimierz“), GK 629/10968, Bl. 331 (Kazimierz Redziński), GK 629/10968, Bl. 281, 331, 359 (Bolesław Sieradzki „Piorun“, Antoni Sobczyk, Zygmunt Szczuka), GK 629/10968, Bl. 281, 305, 313 (Michał Wiśniewski „Smutny“, Ludwik Winnicki „Wicher“, Sergiusz Woyno „Mirski“ – Kommandant des Polnischen Aufstandsbunds in Plock, Marian Wild „Dzik“), GK 10968, Bl. 351 (Jan Zalewski). Die vorgenannten Namen sind zu einem großen Teil in der Personenkarre verzeichnet. Siehe darüber hinaus noch die Einträge von Jerzy Kownacki, Czesław Sawicki und Feliks Wojtan „Wrzos“.

⁴⁵ AIPN, GK 629/I/1907, Bl. 12.

⁴⁶ Vgl. beispielsweise den Fall von Władysław Nyka, dessen Name nicht in der Aufstellung der vom Standgericht für den Regierungsbezirk Zichenau zum Tode verurteilten Polen vom 4. Februar 1944 erscheint. AIPN, GK 629/4047. Im Rahmen der Arbeiten an

Die nächste und zugleich letzte dokumentierte Sitzung des Standgerichts in Pomiechówek wurde am 30. Juli 1944 abgehalten, bei der Józef Antczak wegen Zugehörigkeit zu einer nicht weiter präzisierten bewaffneten polnischen Untergrundorganisation zum Tod verurteilt wurde.⁴⁷

Fazit

Die Archivdokumentation des Standgerichts der Gestapo im Regierungsbezirk Zichenau gibt einen recht genauen Überblick über dessen Tätigkeit im ersten Halbjahr 1940 sowie in der Zeit von September 1942 bis Juli 1944. Von besonderem Interesse sind die in großer Zahl erhaltenen Sitzungsprotokolle, da für das Generalgouvernement und die übrigen eingegliederten Gebiete keine ähnlich dichte Überlieferung aufgrund der von der Gestapo selbst vorgenommenen Aktenvernichtung existiert. Insgesamt sprach das Gericht mindestens 450 Todesurteile aus, die in mehreren Orten im Regierungsbezirk, sowie im Lager Soldau bzw. im Polizeigefängnis Pomiechówek vollstreckt wurden. Die Akten enthalten viele Informationen zur Sichtweise der Besatzer auf die besetzte Gesellschaft, die Unterdrückungsmechanismen und Mittel der Herrschaftsausübung, sondern auch über das alltägliche Leben der Bevölkerung. Sie beschreiben damit auch die Berührungspunkte von Besatzungsverwaltung, Repressionsapparat und der Besatzungsgesellschaft.

Aus dem Polnischen übertragen von Christhardt Henschel

Quellenanhang⁴⁸

Plock, den 8. Februar 1940.

Standgericht:

Am 8. Februar trat auf der Dienststelle der Geheimen Staatspolizei in Plock das Standgericht zusammen:

einem Kalendarium des Polizeigefängnisses in Pomiechówek wurden bislang die Namen von 80 Personen ermittelt, die das Standgericht am 4. Februar 1944 zum Tode verurteilte.

⁴⁷ AIPN, GK 629/12996. An diesem Tag fand im Rahmen der Auflösung des Gefängnisses Pomiechówek eine Massenhinrichtung von Häftlingen des Forts III statt. Bislang wurden die Daten von 138 Ermordeten festgestellt. Bei sechs von ihnen sind Vermerke über eine vorherige Verurteilung durch das Standgericht überliefert.

⁴⁸ AIPN, GK 629/1057.

Den Vorsitz des Standgerichts führte:
SS-Oberführer Dr. Rasch.

Als Besitzer amtierten:
Krim.Sekr. u. SS-Unterstuf. Bandow u.
Krim.Ass. u. SS-Oberscharführer Lerch.

Zur Sache:

Der Pole Glegocinski Vincenty, Schuhmacher, 13.2.1897 in Dobrin geb., r.k. verh., Plock Dobrinerstrasse Nr. 12 wohnhaft, ist seit dem Jahre 1921 Mitglied der P.O.W. Funktion hatte er soweit hier ermittelt werden konnte nicht inne gehabt. Nach Mitteilung des V. Mannes verkehrte er nur in polnischen Arbeiterkreisen, doch ist nicht bekannt, daß er sich aktiv in polnischen Vereinen betätigt hätte.

Nach vertraulichen Abgaben soll Glegocinski von einem geheimen Waffenlager in Plock-Brückendorf Kenntnis haben, doch stellt dieser entschieden in Abrede, von einem Waffenlager in Brückendorf Kenntnis zu haben. Nach den hiesigen Feststellungen in dieser Richtung stellte sich heraus, daß seine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Es ist kaum anzunehmen, daß er zurzeit noch Verbindungen zur polnischen Intelligenz oder zu polnischen Vereinen hat.//

Der Sachverhalt wird vorgetragen. Der Besch. wird dazu gehört. Es wird das

Urteil

verkündet.

Der Besch. wird zum Tode verurteilt.

Rasch (Unterschrift)

SS-Oberführer.

Bandow (Unterschrift) Lerch (Unterschrift)

SS-Untersturmführer. SS-Obersturmführer.

Als Dolmetscher:

A. Biegelman (Unterschrift)

Vfg.

Vollstreckung durch den Selbstschutz.

Bandow (Unterschrift)

Geheime Staatspolizei Plock, den 9. Februar 1940.

Grenzpolizeikommissariat Plock

Tgb. Nr. 81/40

[Stempel: Geheim]

1. Vermerk:

Der Pole Glegocinski Winventy [sic!] geb. am 13.2.1897 zu Dobryn Kreis Plock, Schuhmacher, r.k. verh. in Plock Dobrynsstr. 12 wohnhaft ist seit 1921 Mitglied der P.O.W. Eine aktive politische Tätigkeit konnte ihm jedoch nicht nachgewiesen werden. Er verkehrte sonst nur in poln. Arbeiterkreisen, doch soll er einem regen Mitglied der P.O.W. dem poln. Intelligenzler Czaplinski Zuträgerdienste geleistet haben. Ausserdem wird er beschuldigt von einem geheimen Waffenlager in Brückendorf Kenntnis zu haben, was er entschieden in Abrede stellt und ihm auch nicht nachgewiesen werden konnte. Glegocinski wurde am 8.2.1940 vom Standgericht der Geheimen Staatspolizei in Plock zum Tode verurteilt.

Die Vollstreckung des Urteils erfolgte am 10.2.1940 durch den Selbstschutz in Plock.

2. Urschriftlich

der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeistelle Zichenau

in Zichenau

zur Kenntnisnahme und dortigem Verbleib.

Bandow (Unterschrift)

[Stempel: Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Zichenau]

[Eingangsstempel: Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Zichenau Eing.:
17 FEB 1940, Tgb. Nr. 48/40g. | II]

[Paraphe: Le.]

[handschriftliche Notiz:

25.2.40

1.) unles. Seidel – z. Ktn.

2.) " " " Ausw. 1.3.40

3.) z.d.A. geschehen. Sei.

Paraphe: Sch.]